

An die
Stabsabteilung - Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
im Hause

Eisenstadt, am 23. Oktober 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben mit der Zl.: RE/VD-L116-10024-3-2020 wird hiermit seitens des FPÖ-Klubs eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019 abgegeben. Dabei wird auf folgende Ziffern eingegangen:

3. § 24a (Baulandmobilisierungsabgabe):

Grundsätzlich besteht ein Steuerfindungsrecht der Länder, sodass diese auch eigene Abgaben beschließen können. Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint jedoch die Regelung des Abs 7 im vorliegenden Entwurf. Diese Bestimmung, wonach die Landesregierung die Steuersätze abändern oder die Abgabe ganz erlassen kann, entspricht wohl nicht dem Legalitätsprinzip (Bestimmtheitsgebot) gemäß Art 18 B-VG und dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 7 B-VG und Art 2 StGG. Ähnliche Bedenken bestehen gegen die im Entwurf vorgesehene Ausnahmebestimmung des Abs 2 Z 9.

4. § 24b (Maßnahmen zur Sicherstellung von leistbaren Baulandpreisen):

Hierin wird ein massiver Eingriff in die Privatautonomie gesehen. Insbesondere betrifft dies die Vorgabe eines Höchstpreises, der zumindest in einigen Gemeinden weit unter dem Marktpreis liegen dürfte, und das verpflichtende Vorkaufsrecht. Auch der mittelbare bzw wirtschaftliche Zwang, die großflächig angedachten Baulandmobilisierungsvereinbarungen zu unterfertigen, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt insbesondere für Grundstückseigentum, das bereits vor dieser Novelle bestanden hat. Hier ist neben dem Eigentumsschutz (Art 5 StGG und Art 1 EMRK 1 ZP) auch der Vertrauensgrundsatz, den der VfGH in ständiger Rechtsprechung aus dem Gleichheitssatz ableitet, verfassungsrechtlich relevant.

21. § 53a (Photovoltaikanlagen):

In Abs 2 Z 3 wird die Größe der Anlage mit 35m² auf Wohngebäuden und mit 100m² auf Betriebs- oder Industriedächern beschränkt. Diese Beschränkung steht der Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG entgegen und räumt, wie im nachfolgenden Absatz ersichtlich ist, dem Land eine

FPÖ – Landtagsklub

Monopolstellung ein. Abs. 3 sieht vor, dass größere Freiflächen nur auf Zonen, die von der Landesregierung verordnet werden, zulässig sind, wenn ausschließlich das Land oder eine 100%ige Tochter des Landes über diese Fläche verfügt, was ebenfalls einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit im Sinne des Art 6 StGG darstellt.

Zusammenfassend sind daher die Ziffern 3, 4 und 21 des Entwurfes verfassungsrechtlich bedenklich und wird seitens des FPÖ-Klubs vorgeschlagen, diese Regelungen aus dem Entwurf zu streichen bzw. derart zu ändern, dass sie verfassungsrechtlich zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen,



LAbg. Johann Tschürtz
Klubobmann